

# *Amtsblatt*



## *für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)*

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 15. Januar 2021

Nummer 1



## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2020

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter <https://luebben.ris-portal.de/>

#### Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

**Beschluss-Nr.: ohne**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) genehmigt folgende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 20.11.20: Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2020 vom 27.08.2020 wird aufgehoben.

**Der Beschluss wird einstimmig bei 1 Stimmenthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/116**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/111**

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen zu erklären, dass die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a Umsatzsteuergesetz weiterhin in Anspruch nimmt und somit eine Umstellung zum 31.12.2022 erfolgt.

**Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/132**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los SC 05 Elektroinstallation mit einer Bruttosumme in Höhe von 83.732,96 € an die Firma Elektro-Nimtz GmbH, Backofenstraße 1, 15913 Märkische Heide zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/133**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los SC 06

Trennung der Funktionseinheiten mit einer Bruttosumme in Höhe von 157.961,79 € (inkl. Wartung für 2 Jahre) an die Firma Stahl- und Fassadenbau Calau GmbH & Co. KG, Karl-Marx-Str. 52, 03205 Calau zu vergeben.

**Beschluss-Nr.: 2020/131**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Gewerk Los 21 Brandmeldeanlage mit einer Bruttosumme in Höhe von 81.430,86 € an die Firma BB-Alarm Frankfurt (Oder), Gesellschaft für Alarm- und Sicherheitsanlagen mbH, Gewerbeparkring 24, 15299 Müllrose zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/134**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Erdgaslieferung für die Jahre 2021 und 2022 zur Versorgung kommunaler Gebäude mit einem Arbeitspreis i. H. v. 81.568,03 € (abhängig vom Jahresverbrauch) an die Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben (Spreewald) zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/128**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Errichtung einer Flutlichtanlage auf dem Sportplatz an der Berliner Chaussee, in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit einer Bruttosumme in Höhe von 115.261,08 € (inkl. 16 % MwSt.) an die Firma F-S-B GmbH, Flutlicht-Systeme-Beling, Rheintalstraße 44, 65199 Wiesbaden zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

**Beschluss-Nr.: 2020/125**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) das an der öffentlichen Verkehrsanlage „Virchowstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstück 294 mit 1.089 m<sup>2</sup> zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 135.500,00 €. Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis 600.000,00 € bewilligt.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/120**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 428 mit 801 m<sup>2</sup> zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 60.876,00 €, das entspricht 76,00 €/m<sup>2</sup>. Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Bewilligung einer Belastungsvollmacht nicht benötigt.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/126**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 287 mit 668 m<sup>2</sup> zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 50.768,00 €, das entspricht 76,00 €/m<sup>2</sup>. Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis 280.000,00 € bewilligt.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/122**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 270 mit 1.161 m<sup>2</sup> zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 88.236,00 €, das entspricht 76,00 €/m<sup>2</sup>. Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis 450.000,00 € bewilligt.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/123**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 292 mit 793 m<sup>2</sup> zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes zu veräußern. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 60.268,00 €, das entspricht 76,00 €/m<sup>2</sup>.

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens wird die Belastungsvollmacht bis 430.000,00 € bewilligt.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr.: 2020/140**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Baugenehmigung zu versagen:

Az: 63-05681-20-44

Grundstück: Frankfurter Straße 61

Vorhaben: Errichtung einer zweiseitigen Werbeanlage für wechselnde Produkt-Werbung (Fremdwerbung), beleuchtet.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## Bekanntmachung im Zusammenhang mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Jahr 2021

§ 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

**Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 05.01.2021



Lars Kolan

Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern und Abgaben

#### 1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 520 v. H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v. H. bleiben für das Haushaltsjahr 2021 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2021 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden.

**Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Grundsteuer 2021 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### 2. Festsetzung der Hundesteuer

**Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet, und die für das Kalenderjahr 2021 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Hundesteuer 2021 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, und gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung, können nur auf Antrag gewährt werden.

**Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.**

#### 3. Hinweise zur Grundsteuer A und B sowie zur Hundesteuer

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen die sich aus dem letzten, jeweiligen Bescheid ergeben, auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Wurde der Stadt Lübben (Spreewald) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Lars Kolan  
Bürgermeister  
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)